

Anlage 7

Gesellschaftsvertrag Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH (MGR) Synopse zu den Änderungen im Rahmen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes § 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten: [...] k) Wahl des Abschlussprüfers, [...]	§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten: [...] k) die Durchführung und den Umfang der Abschlussprüfung und über die Wahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, [...]
§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).	§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

~~2. Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung gem. §108 Abs. 2 der GO sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Lagebericht ist zudem entsprechend den Anforderungen der GO zu erstellen.~~

~~3. Die Geschäftsführung veranlasst alljährlich die in § 53 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichts an die Gesellschafter.~~

4. Den Gesellschaftern steht darüber hinaus das Recht zu jederzeitiger Prüfung zu. Sie haben insbesondere die Rechte aus § 112 GO NRW in Verbindung mit §§ 53 und 54 HGrG. Die Kosten der Prüfung trägt der Gesellschafter, der sie veranlasst.

5. Unverzüglich nach *Eingang des Prüfberichts* des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften enthält.

3. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 HGB aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

4. Erfolgt eine Abschlussprüfung, hat die Prüfung auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu umfassen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

5. Den Gesellschaftern steht darüber hinaus das Recht zu jederzeitiger Prüfung zu. Sie haben insbesondere die Rechte aus § 112 GO NRW in Verbindung mit §§ 53 und 54 HGrG. Die Kosten der Prüfung trägt der Gesellschafter, der sie veranlasst.

6. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Ist eine Abschlussprüfung erfolgt, legt die Geschäftsführung die Jahresabschlussunterlagen, den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vor.

Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

6. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

~~7. Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung zu beschließen.~~

~~8. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 20 dieses Vertrages.~~

Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

7. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

8. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

9. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO NRW.